

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 24. November 2009 Geschäftszeichen: III 23-1.41.3-17/09

Zulassungsnummer:

Z-41.3-596

Geltungsdauer bis:

1. Oktober 2014

Antragsteller:

Strulik GmbH
Neesbacher Straße 13, 65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen
vom Typ BKR 2000**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-596 vom 3. Februar 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 16. Februar 2000 allge-
mein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ **BKR-2000**.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 100, DN 125, DN 160, DN 200.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum **vertikalen oder horizontalen** Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau direkt an nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und er **beiderseits mit den Lüftungsleitungen** der Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau

- direkt an massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053² mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 115 mm, oder
- direkt an massiven Wänden aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm, oder
- direkt an Wänden aus Gipsbauplatten nach DIN 18163³ mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit einer Mindestdicke von 100 mm, oder
- direkt an leichten Trennwänden mit Ständerwerk, innen eingebrachter Mineralwolle und Feuerschutzplattenstreifen im Bereich des Zulassungsgegenstandes und beidseitiger Beplankung des Ständerwerks, mit der Feuerwiderstandsklasse F90-A und mit einer Mindestdicke von 100 mm, oder
- direkt auf oder direkt unter massiven Decken aus Porenbeton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit der Mindestdicke von 150 mm oder
- direkt auf oder direkt unter massiven Decken aus Beton mit der Feuerwiderstandsklasse F90, mit der Mindestdicke von 100 mm.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau direkt an o. g. Bauteilen mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn er einseitig mit einer wie zuvor beschriebenen Lüftungsleitung der Lüftungsanlage und an der gegenüberliegenden Seite mit einem Schutzgitter angeschlossen wird.

Der Zulassungsgegenstand darf auch direkt an o. g. massiven Wänden, an leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Mindestdicke von 100 mm oder direkt auf oder direkt unter massiven Decken mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer in seiner zugehörigen Feuerwiderstandsklasse "K" wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke.



¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² DIN 1053:1994-03

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

³ DIN 18163

Nichttragende innere Trennwände; Trennwände aus Gips-Wandbauplatten

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)⁴ vom **Typ BKR-2000** müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- TU-München 98/2249 vom 21.05.1999
- TU-München 99/2280 vom 29.12.1999
- TU-München 99/2120 vom 14.07.1999

und dem

- VDS Prüfzeugnis FSL 98002 vom 23.07.1998
- VDS Prüfzeugnis FSL 93001 vom 19.08.1993
- VDS Prüfzeugnis FSL 96001 vom 24.01.1996
- 1. Ergänzung (vom 03.09.1998) des VDS Prüfberichtes FSL 96001 vom 24.01.1996
- 2. Ergänzung (vom 21.02.2001) des VDS Prüfberichtes FSL 96001 vom 24.01.1996
- 3. Ergänzung (vom 19.06.2001) des VDS Prüfberichtes FSL 96001 vom 24.01.1996
- VDS Prüfzeugnis FSL 97001 vom 07.02.1997

entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäuse
- Absperrelement
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung⁵
- Auslöseeinrichtung
- Anschlussstutzen

⁴

Sie dürfen auch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

⁵

Die Identität des Dämmschichtbildners ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.



- Schließvorrichtung mit Federrücklaufmotor

Rauchauslöseeinrichtungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit Auslöseeinrichtungen die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtungen) ausgerüstet werden, wenn diese Rauchauslöseeinrichtungen allgemein bauaufsichtlich zugelassen und für den Anschluss an die jeweilige Auslöseeinrichtung der Absperrvorrichtung geeignet sind.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung⁶

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal⁷, horizontal⁸)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

⁶ **Hinweis:** Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

⁷ Entspricht einer Wanddurchführung

⁸ Entspricht einer Deckendurchführung



Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit "Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)" gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Absperrvorrichtungen beidseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem



Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- direkt an massiven Wänden mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- direkt an leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung
- direkt an Wänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 18163

Mindestabstand von Absperrvorrichtungen zum Einbau direkt an massiven Wänden neben- und oder untereinander

Die Absperrvorrichtungen müssen direkt an massiven Wänden mit einem **Mindestabstand von 100 mm** (Abstand der jeweiligen äußeren Gehäusekanten der Absperrvorrichtungen) neben- und oder untereinander montiert werden, dazu ist die Montageanleitung des Herstellers zu beachten.

Mindestabstand von Absperrvorrichtungen zum Einbau direkt unter oder direkt auf massiven Decken nebeneinander

Die Absperrvorrichtungen müssen direkt unter oder direkt auf massiven Decken mit einem **Mindestabstand von 100 mm** (Abstand der jeweiligen äußeren Gehäusekanten der Absperrvorrichtungen) montiert werden; hierbei ist die Montageanleitung des Herstellers zu beachten.

Unzulässige Kräfte auf raumabschließenden Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4⁹ zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Revisionsöffnungen

In den Absperrvorrichtungen sind keine Inspektionsöffnungen vorhanden, daher müssen entsprechende Revisionsöffnungen in den anschließenden Lüftungsleitungen vorgesehen werden.

Einbau der Absperrvorrichtungen direkt an massiven Wänden

Für den Einbau des Zulassungsgegenstandes direkt an massiven Wänden müssen allgemein bauaufsichtlich oder europäisch technisch zugelassene Stahl-Spreizdübeln mit nachgewiesener brandschutztechnischer Eignung verwendet werden; die Dübel sind entsprechend den Bestimmungen der Zulassungsbescheide einzubauen und zu belasten.

Für den Einbau des Zulassungsgegenstandes direkt an massiven Wänden darf die Befestigung der Absperrvorrichtung an der zu schützenden, feuerwiderstandsfähigen Wand auch mittels **Durchsteckmontage** formschlüssig aber nicht kraftschlüssig erfolgen. Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen an der jeweiligen Wandkonstruktion sind den beigelegten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen direkt auf oder direkt unter massiven Decken

Für den Einbau des Zulassungsgegenstandes direkt auf oder direkt unter massiven Decken müssen allgemein bauaufsichtlich oder europäisch technisch zugelassene Stahl-Spreizdübeln mit nachgewiesener brandschutztechnischer Eignung verwendet werden, die

Dübel sind entsprechend den Bestimmungen der Zulassungsbescheide einzubauen und zu belasten.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen an der jeweiligen Wandkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen direkt an Wänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 18163

Für den Einbau des Zulassungsgegenstandes direkt an mindestens 100 mm dicken Wänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 18163 muss an der der Absperrvorrichtung abgekehrten Seite der Wand eine mindestens 20 mm dicke Feuerschutzplatte mit äußeren Maßen wie der Montageflansch der Absperrvorrichtung montiert werden.

Dazu muss der Zulassungsgegenstand mit vier Gewindestangen direkt an Wänden aus Gipswandbauplatten nach DIN 18163 mittels **Durchsteckmontage** mit der Wand und der 20 mm dicken Feuerschutzplatte formschlüssig aber nicht kraftschlüssig erfolgen.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen an der jeweiligen Wandkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen an beidseitig bekleidete leichte Trennwände mit Metallständerwerk und innenliegender Mineralwolle und verlorener Schalung

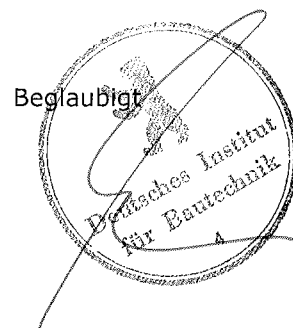
Zur Befestigung der Absperrvorrichtungen direkt an beidseitig bekleideten leichten Trennwänden mit Metallständerwerk, muss zwischen der beidseitigen Beplankung des Ständerwerks im Bereich der Absperrvorrichtungen eine innere Aufdoppelung aus Feuerschutzplattenmaterial, zwischen den vertikal angeordneten Ständern im Abstand von 625 mm, mit dem Ständerwerk verschraubt werden. Die Absperrvorrichtungen können dann mittels M8 Gewindestangen und Einschlagschrauben direkt an den leichten Trennwänden befestigt werden.

Der verbleibende Spalt zwischen der Anschlussleitung und der Wandkonstruktion muss mit einem Gipsandverguss vollständig ausgefüllt werden. Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der leichten Trennwandkonstruktion sind der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

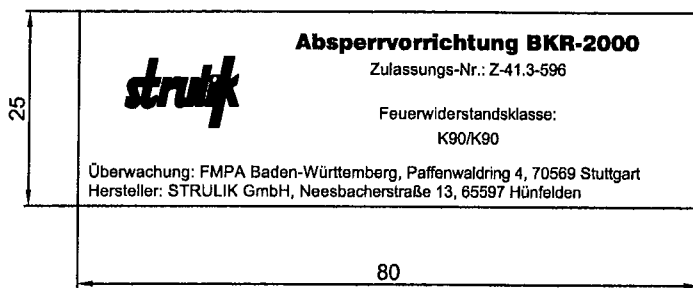
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306¹⁰ in Verbindung mit DIN 31051¹¹ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Valerius

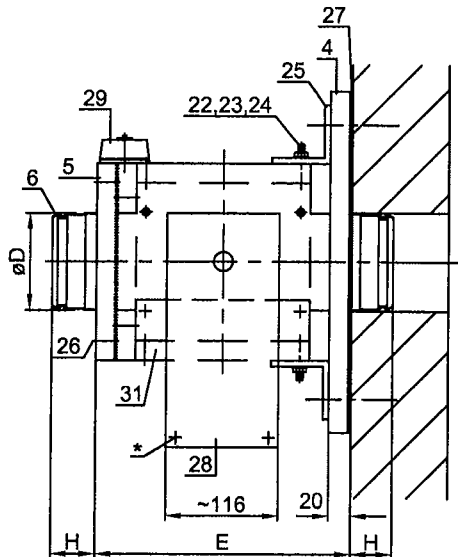


¹⁰ DIN EN 13306
¹¹ DIN 31051

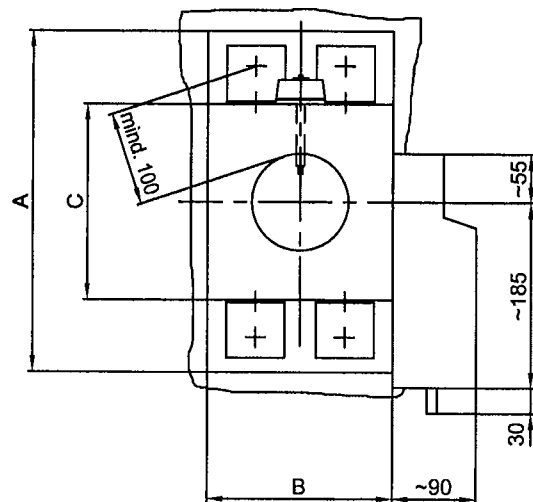
Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung



Schild wird dauerhaft am Gehäuse der Absperrvorrichtung angebracht



* Befestigung des Motors mit Sechskantschrauben



NW	100	125	160	200
øD	99	124	159	199
A	350	370	490	490
B	192	217	252	292
C	202	242	292	352
E	260	300	350	410
H	~40	~44	~45	~50

Feuerwiderstandsklassen-Zuordnung

abhängig von Mindestdicken der Wände und Decken

Feuerwiderstandsklasse der Wand/Decke
Feuerwiderstandsklasse der Absperrvorrichtung

Mauerwerk DIN 1053 aus:

- Langlochziegel
- Mauerziegel, Hüttensteine
- Kalksandsteine
- Gasbeton (Porenbeton)-Steine
- Leichtbeton-, Beton-Steine

Wandbauplatten aus:

- Gasbeton (Porenbeton)
- Leichtbeton
- Gips DIN 18163

Beton DIN 1045 aus:

- Normalbeton
- Leichtbeton DIN 4219

Decken aus:

- Normalbeton, Leichtbeton, Gasbeton

Wände mit Metallständern und beidseitiger Bepunktung
nach Prüfzeugnis

F30 K30	F90 K90
115(70)	140(115)
115(70)	115(100)
115(70)	115(100)
75	100
70	100
75	100
70	100
60	100
80	100
150	150
100	100
100	100

strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

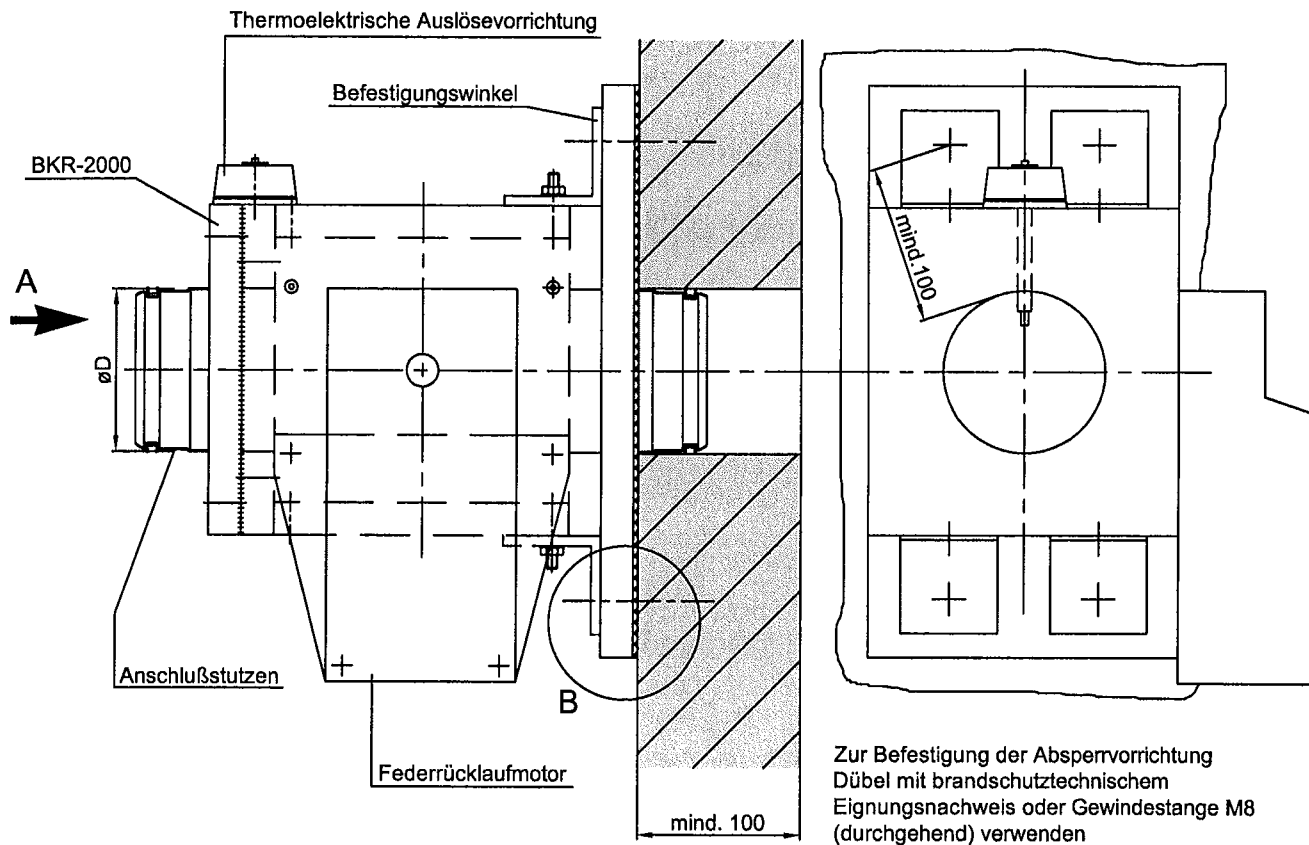
Absperrvorrichtung
der Serie
BKR-2000

Anlage 1

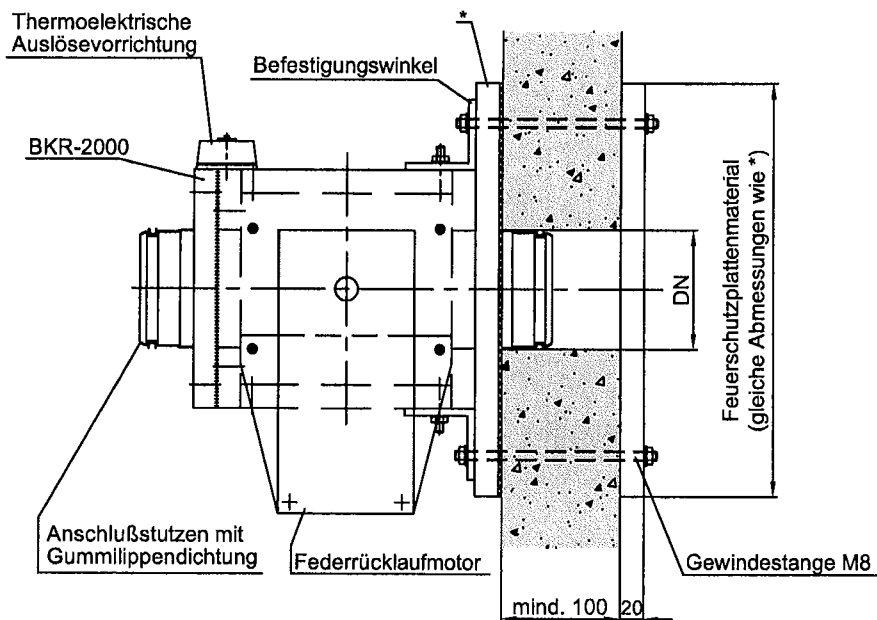
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-596

vom 24. November 2009
Deutsches Institut
für Bautechnik

Einbau vor Wänden aus Beton, Mauerwerk und Gasbeton



Einbau vor Wänden aus Gipsbauplatten nach DIN 18163



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BKR-2000

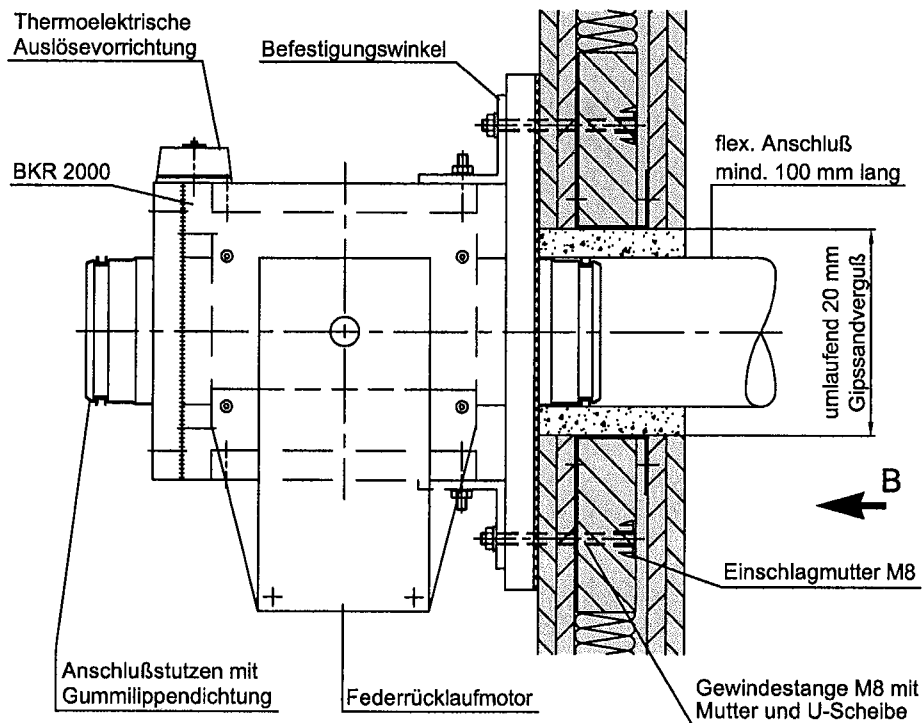
Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-596

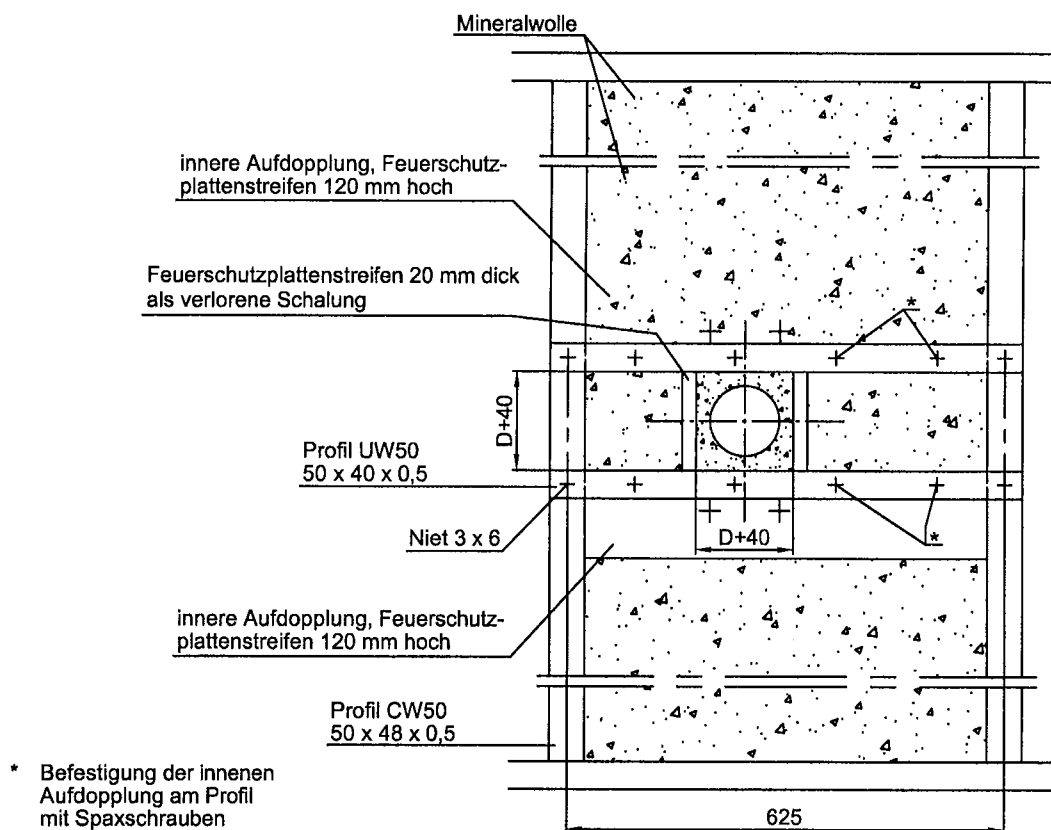
vom 24. November 2003



Einbau vor leichten Trennwänden



Ansicht B (Darstellung ohne 12,5 mm Gipskarton)



strulik
gmbh

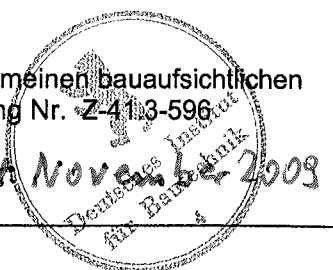
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BKR-2000

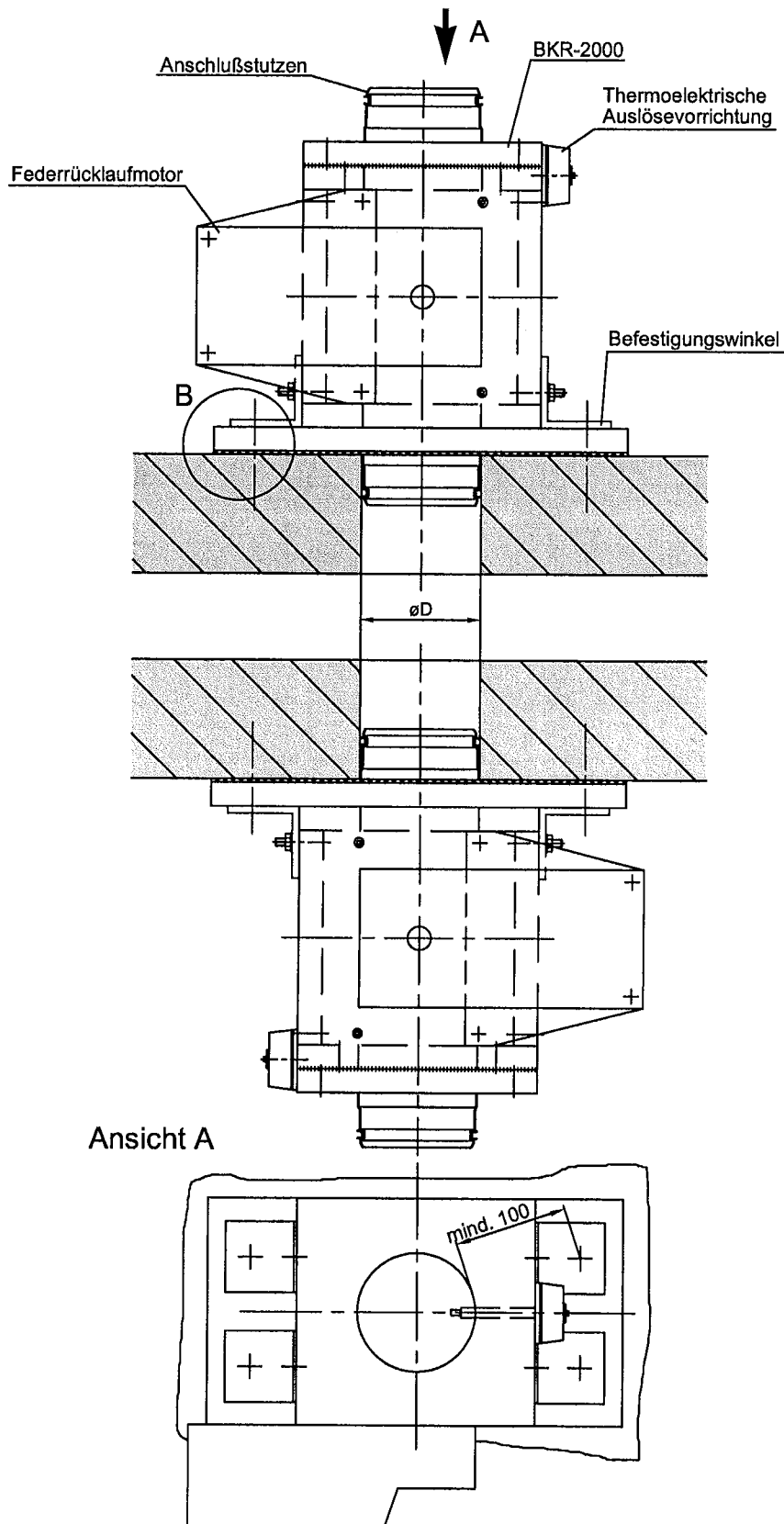
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-596

vom 24. November 2009



Einbau auf Decken stehend oder unter Decken hängend



strulik
gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung
der Serie
BKR-2000

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-44/3-596

vom 24. November 2009

